Technologieförderung
Reutlingen – Tübingen GmbH
Wilhelmstraße 1 6
72074 Tübingen

**Gewährung institutioneller Zuwendungen der Universitätsstadt Tübingen zur Ermöglichung der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) durch die Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH (TF R-T).**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 24.08.2026 ergeht folgender

**Zuwendungsbescheid (Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses).**

Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt Ihnen hiermit jährliche Zuwendungen zum anteiligen Ausgleich von Jahresfehlbeträgen als Fehlbedarfsfinanzierung im Zeitraum vom 2. Oktober 2026 bis zum 31. Dezember 2035 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## 1. Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die Förderung der Erbringung von DAWI durch die TF R-T nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2025/2630 der Kommission vom 16. Dezember 2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU (DAWI-Freistellungsbeschluss). Bei diesem Zuwendungsbescheid handelt es sich um einen Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Im Folgenden wird dieser Zuwendungsbescheid daher auch als „Betrauung“ bzw. „Betrauungsakt“ bezeichnet.

## 2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der TF R-T

(1) Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags der TF R-T in der Fassung vom 16. Mai 2013 ist Gegenstand des Unternehmens

- die Förderung von Unternehmen aus dem Raum Reutlingen/Tübingen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Medizin- und Umwelttechnik tätig sind,
- die Förderung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich, insbesondere aus dem Bereich der Universität Tübingen und der Fachhochschule Reutlingen,
- die Beratung von Existenzgründern,
- die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer und andere Unternehmen,
- der Bau, der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Verwaltung von Gebäuden und Grundstücken zur Erfüllung der vorstehenden Gesellschaftszwecke,
- der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, soweit dies dem Gesellschaftszweck förderlich ist.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen betraut die TF R-T im Rahmen der Daseinsvorsorge gemäß § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Förderung und Beratung von Hochtechnologieunternehmen, die zur Transformation der Wirtschaft beitragen, sowie von Existenzgründungen auf diesem Gebiet aus dem Hochschulbereich insbesondere auf den Gebieten der Biotechnologie sowie Medizin- und Umwelttechnik oder anderer Zukunftstechnologien, da private Träger entsprechender Leistungen diese nicht zu den von der Universitätsstadt Tübingen gewünschten Bedingungen (diskriminierungsfreie Zurverfügungstellung, nichtkommerzielle Beratung, planbare Mietbedingungen und leistbare Mieten für benötigte Räumlichkeiten) erbringen würden. Da die Innovationen, die von entsprechenden Unternehmen geschaffen werden, der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, liegen insoweit DAWI vor.

Im Einzelnen obliegen der TF R-T die folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die als DAWI im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses zu klassifizieren sind:

- Förderung (beispielsweise durch Beratung) von innovativen Hochtechnologieunternehmen, die zur Transformation der Wirtschaft beitragen, insbesondere Existenzgründungen bzw. sog. Start-ups als Ausgründungen aus wissenschaftlichen Einrichtungen/Institutionen aus dem Raum Reutlingen/Tübingen insbesondere auf den Gebieten Biotechnologie, Medizin- und Umwelttechnik oder anderer Zukunftstechnologien,
- Beratung von Existenzgründern,
- Zurverfügungstellung von Gebäuden bzw. Räumlichkeiten an die vorgenannten Unternehmen/Existenzgründungen, soweit diese spezifischen Anforderungen haben, die der Markt nicht befriedigt,
- Entwicklung von Konzepten für die Ansiedlung von vorgenannten Unternehmen/Existenzgründungen,

- Durchführung von Veranstaltungen zur Verfolgung der o.g. Zwecke bzw. zur Vernetzung der auf diesem Gebiet tätigen Akteure.

Die TF R-T wird ihre Leistungen diskriminierungsfrei allen vorgenannten Unternehmen/Existenzgründern anbieten bzw. zur Verfügung stellen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.
Die TF R-T nimmt die aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung resultierenden Aufgaben im eigenen Interesse wahr. Sie ist damit ausschließlich in Erfüllung ihrer eigenen satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke tätig. Ein Anspruch der Stadt auf Erbringung bestimmter konkreter Einzelleistungen der TF R-T wird hierdurch nicht begründet.

(3) Soweit die TF R-T neben den genannten von der Betrauung umfassten Tätigkeiten auch Tätigkeiten erbringt, die nicht als DAWI klassifiziert werden können, sind diese Tätigkeiten nicht von dieser Betrauung umfasst. Etwaige Gewinne der TF R-T aus diesen Tätigkeiten sind in die von dieser Betrauung umfassten Tätigkeiten zu reinvestieren.

(4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die TF R-T ist ausgeschlossen. Die TF R-T ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

**3. Ausgleichsleistung**

(1) Die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten der TF R-T kann die Universitätsstadt Tübingen durch Zuwendungen in Form von Ausgleichsleistungen abdecken. Ausgleichsleistungen im Sinne dieses Betrauungsakts sind alle von der Universitätsstadt Tübingen gewährten Vorteile jeder Art. Ein gesonderter Anspruch auf tatsächliche Zurverfügungstellung von Ausgleichsleistungen gegenüber der Universitätsstadt Tübingen erwächst der TF R-T aus diesem Betrauungsakt nicht. Die tatsächliche Zurverfügungstellung von Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Gewährung entsprechender Mittel und einer Entscheidung der Universitätsstadt Tübingen zur tatsächlichen Zurverfügungstellung von Ausgleichsleistungen im jeweiligen Wirtschaftsjahr. Mögliche Ausgleichszahlungen der Universitätsstadt Tübingen an die TF R-T dienen ausschließlich der anteiligen Deckung der im Rahmen der DAWI entstehenden Fehlbeträge. Sie stellen kein Entgelt für konkrete gegenüber der Universitätsstadt Tübingen zu erbringende Leistungen dar.

(2) Die von der Universitätsstadt Tübingen gewährten Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierenden hälftigen Nettokosten der TF R-T ggf. zuzüglich eines hälftigen angemessenen Gewinns auszugleichen. Die Nettokosten sind nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aus dem Wirtschaftsplan und unter Berücksichtigung der Trennungsrechnung zu ermitteln. Die dabei zu berücksichtigenden Kosten umfassen:

- alle unmittelbaren Kosten (handelsrechtliche Aufwendungen und kalkulatorische Kosten) der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen,

- für die Erbringung der DAWI erforderliche Investitionen (einschließlich damit verbundener Kosten) und Infrastrukturkosten,
- für die Erbringung der DAWI erforderliche Mittelabflüsse aus der Finanzierungstätigkeit

(3) Auf die so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen (handelsrechtliche Erträge sowie Mittelzuflüsse aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit) aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen anzurechnen. Die Nettokosten ergeben sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen ggf. zuzüglich eines angemessenen Gewinns gemäß den Vorgaben von Art. 6 DAWI-Freistellungsbeschluss. Sie sind ggf. um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. Nr. 4 Abs. 2) zu mindern.

(4) Die voraussichtlichen Nettokosten eines Wirtschaftsjahres werden separat für die der TF R-T übertragenen DAWI jährlich im Voraus im jeweiligen Wirtschaftsplan prognostiziert und der Universitätsstadt Tübingen dargelegt. Der endgültige Ausgleich der (ggf. geminderten) Nettokosten erfolgt jährlich nach Ende eines Wirtschaftsjahres auf Basis des Beschlusses der Universitätsstadt Tübingen zum Haushaltsplan nach deren freiem Ermessen. Die TF R-T kann entsprechend ihrem im Wirtschaftsplan prognostizierten Mittelbedarf unterjährig Mittel bei der Universitätsstadt Tübingen abrufen (vorläufiger Ausgleich).

(5) Überträgt die Universitätsstadt Tübingen der TF R-T weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unvorhergesehene Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen, kann der Wirtschaftsplan (und auch die Spartenplanung) entsprechend angepasst werden. Die insoweit erhöhten Nettokosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsakts ermittelt wurden.

(6) Erhält die TF R-T als Bestandteil der Ausgleichsleistung einen angemessenen Gewinn gemäß den Vorgaben von Art. 6 DAWI-Freistellungsbeschluss, wird sie diesen in die von dieser Betrauung erfassten Tätigkeiten reinvestieren.

**4. Vermeidung von Überkompensationen**

(1) Die TF R-T hat über die gesamte Laufzeit dieser Betrauung sicherzustellen und mindestens alle fünf Jahre zu kontrollieren, dass die gewährte Ausgleichsleistung, die nach Nr. 3 berechneten Nettokosten nicht übersteigt. Übersteigt die Ausgleichsleistung die Nettokosten (Überkompensation), hat die TF R-T den Betrag der Überkompensation auf Verlangen der Universitätsstadt Tübingen an diese zurückzugewähren. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden sodann für die künftige Anwendung neu festgelegt.

(2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung in fünf aufeinander folgenden Wirtschaftsjahren, kann alternativ die Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung mindernd berücksichtigt werden.

(3) Liegen die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 3 DAWI-Freistellungsbeschluss vor, so kann die Universitätsstadt Tübingen entscheiden, von der dort vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen, auf eine ex-post-Kontrolle zur Überprüfung des Nichtvorliegens einer Überkompensation zu verzichten. Die TF R-T wird in diesem Fall der Universitätsstadt Tübingen auf deren Wunsch nachweisen, dass die kommerziellen Einnahmen während des Betrauungszeitraums nicht mehr als 5% der jährlichen Gesamteinnahmen ausmachen.

**5. Weitere Nebenbestimmungen**

(1) Die Kosten und Erlöse der gemeinwirtschaftlichen Leistungen und der etwaigen weiteren, nicht von der Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach diesem Betrauungsakt umfassten Tätigkeiten des Unternehmens sind in der Buchführung der TF R-T getrennt zu erfassen. Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen. Die TF R-T hat die Trennungsrechnung gemeinsam mit dem Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen und der Universitätsstadt Tübingen nach Ende eines Wirtschaftsjahres zusammen mit dem Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Die TF R-T ist verpflichtet, alle für die Berechnung der ordnungsgemäßen Höhe der Ausgleichsleistungen erforderlichen Unterlagen über den Zeitraum der Wirksamkeit dieses Betrauungsakts sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren vorzuhalten.

(3) Die TF R-T weist die Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach und legt einen entsprechenden Nachweis mit dem Jahresabschluss vor. Die Nachweispflichten dienen ausschließlich der Erfüllung beihilfen- und zuwendungsrechtlicher Anforderungen (insbesondere zweckentsprechende Mittelverwendung und Überkompensationsverbot).

(4) Die bisherige öffentliche Betrauung der Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH durch die Universitätsstadt Tübingen vom 20. Dezember 2016 (im Folgenden: „öffentliche Betrauung“) wird mit Wirkung zum Ablauf des 01.10.2026 aufgehoben. Abweichend von den Bestimmungen in Nr. 3 dieses Betrauungsakts erfolgt im Zeitraum vom 02. Oktober 2026 bis 31. Dezember 2026 die Gewährung von Ausgleichsleistungen für die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach den Vorgaben der öffentlichen Betrauung. Insoweit gelten die entsprechenden Bestimmungen der öffentlichen Betrauung für den vorstehend genannten Zeitraum weiter fort. Nr. 3 Absätze 2, 3, 5 und 6 gelten auch für diesen Zeitraum.

(5) Die TF R-T wird die nach Beihilfenrecht bestehenden Pflichten, auch dann, wenn sie in diesem Betrauungsakt nicht explizit genannt sind, einhalten.

(6) Die Universitätsstadt Tübingen kann diesen Betrauungsakt jederzeit aufheben (Widerrufsvorbehalt).

**Begründung:**

Dem Antrag der TF R-T konnte entsprochen werden. Insofern wird die bereits auf Grundlage eines Betrauungsakts bis zum Wirksamwerden dieses Betrauungsakts erfolgende Finanzierung der TF R-T fortgeführt, um weiterhin eine Erbringung von DAWI durch die TF R-T zu ermöglichen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung entsprechender Zuwendungen liegen vor. Ein öffentliches Interesse an der Gewährung entsprechender Zuwendungen besteht. Zudem liegt die Gewährung entsprechender Zuwendungen auch im gemeindlichen Wirkungskreis.
Weiterhin liegen die Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vor. Insbesondere handelt es sich bei den geförderten Tätigkeiten der TF R-T um DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Anforderungen, die nach Auffassung der Europäischen Kommission hierfür bestehen, sind erfüllt. Zunächst liegt eine DAWI nur dann vor, wenn Leistungen erbracht werden, die ein Unternehmen, wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handelt, nicht oder nicht im gleichen Umfang oder zu gleichen Bedingungen übernommen hätte (vgl. Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, EU-ABl. C 8/4 vom 11. Januar 2012, Rn. 47). Nach der Bewertung und den Erfahrungen der Städte Tübingen und Reutlingen handelt es sich bei den Leistungen der TF R-T, die Gegenstand dieses Betrauungsakts sind, gerade um solche Leistungen. Zudem handelt es sich auch – den Anforderungen der Europäischen Kommission (a.a.O., Rn. 50) entsprechend – um Leistungen, die zum Wohle der Bürger und im Interesse der Gesellschaft als Ganzes erbracht werden. Es werden gerade nicht einzelne Unternehmen gefördert. Vielmehr kommen die Leistungen der TF R-T der Gesellschaft als Ganzes zugute, da die Unternehmen, denen Leistungen der TF R-T zugutekommen durch ihre transformatorische Leistung und die daraus hervorgehenden Innovationen, für die Gesellschaft insgesamt von Nutzen sind.
Trotz Ausschöpfung aller anderen Finanzierungsmöglichkeiten ist die Erfüllung der Aufgaben der TF R-T nach diesem Betrauungsakt voraussichtlich nicht kostendeckend. Der zu erwartende Fehlbedarf der TF R-T war dabei nur anteilig zu übernehmen, da gleichzeitig eine (anteilige) Fehlbedarfsfinanzierung der Stadt Reutlingen in gleicher Höhe stattfindet/stattfinden soll, so dass im Ergebnis eine vollständige Fehlbedarfsfinanzierung vorliegt, sofern entsprechende Finanzierungsmittel tatsächlich gewährt werden. Um zu verhindern, dass haushälterische Spielräume eingeschränkt werden, war ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen auszuschließen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen erhoben werden.

**Hinweis zur Einlegung per einfacher E-Mail:**

**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen**

Tübingen, den 01.10.2026

_____

Oberbürgermeister

**Rechtsbehelfsverzicht**

Der Empfänger dieses Verwaltungsakts erklärt hiermit ausdrücklich, dass er auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen diesen Verwaltungsakt, insbesondere auf die Erhebung eines Widerspruchs und die Anfechtungsklage, verzichtet.
Dem Empfänger ist bekannt, dass dieser Verwaltungsakt mit Abgabe der Verzichtserklärung bestandskräftig wird und die gesetzlichen Rechtsbehelfsfristen hierdurch gegenstandslos werden.

_____
Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH

Tübingen, Datum